

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin des Eidg. Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: rechtsetzung@jpi.ch

Bern, 15. September 2023

Änderung des Urheberrechtsgesetzes. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. März 2023 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinden und Städte sind von der Vorlage zwar nicht direkt institutionell, aber indirekt über die Medienpolitik betroffen, weshalb wir uns erlauben, Ihnen eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen:

Die kommunale Ebene (Gemeinden und Städte) hat als Teil des Staates ein ureigenes Interesse an einer funktionierenden Medienlandschaft mit einer regionalen Berichterstattung, die sich nicht nur auf die grossen Ballungszentren in der Schweiz beschränkt. Eine solche qualitativ hochwertige Medienberichterstattung aus den Regionen wird heute neben dem öffentlich-rechtlichen SRF von diversen grösseren, mittleren und kleineren privaten Medienunternehmen erbracht. Finanziert werden diese einerseits aus Gebührengeldern, aber auch über eigenwirtschaftliche Leistungen (bspw. Einnahmen aus Werbung). **Die Frage bezüglich geeigneter Rahmenbedingungen für Medienunternehmen sowie einer angemessenen Medienförderung ist aus Sicht des SGV grundsätzlich von der vorliegenden Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) zu trennen.** Insbesondere die aus der Revision des URG erhofften Erträge gilt es kritisch zu betrachten. Unter Würdigung der vorliegenden Studienarbeiten dürften nicht so viele Gelder zu erwarten sein, wie erhofft wird. Sicher bleibt jedenfalls, dass nach Umsetzung der Revision URG nicht gänzlich auf eine staatliche Förderung zur Erhaltung einer breiten Medienvielfalt verzichtet werden könnte.

Trotzdem stellt sich das Problem, dass heute grosse globale Unternehmen der Tech-Branche ohne jede Kostenfolge Medieninhalte von Journalistinnen und Journalisten übernehmen können und so unter anderem attraktiven Platz für partikuläre Werbeeinnahmen schaffen und ausnützen.

Ein politischer Grundkonsens besteht dann wohl auch darin, dass Produkte von Medienschaffenden nicht einfach so gratis übernommen werden können sollten. Zusammen mit der Schweiz haben die europäischen Länder dieses Problem ebenfalls erkannt und eigene Regelungen erarbeitet. Die Umsetzung ist im Gange, wichtige Aussagen über Erfolg und Effektivität der gewählten Massnahmen können zurzeit nicht abschliessend gemacht werden. Deshalb stellt sich aus Schweizer Sicht die Frage, ob nicht zuerst die Erfahrungen aus dem Ausland abgewartet werden sollten, bevor ein eigener Weg beschritten werden kann.

Der Bundesrat schlägt nun mit einer Teilrevision des URG ein so genanntes Leistungsschutzrecht zugunsten von Medienunternehmen vor. Damit wird ein Vergütungsanspruch für Medienunternehmen geschaffen, falls grosse Online-Dienste journalistische Veröffentlichungen beispielsweise durch das Anzeigen von Snippets (kurze Auszüge aus journalistischen Veröffentlichungen) zugänglich machen. Als Urheber und Urheberinnen sollen die Journalisten und Journalistinnen an diesem Vergütungsanspruch angemessen beteiligt werden. **Gegen diesen Grundsatz ist aus Sicht des SGV nichts einzuwenden. Die Frage ist aber, wie dies effizient und effektiv umgesetzt werden kann.** Ob der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Anspruch genügen kann, bleibt abzuwarten. **Jedenfalls sollten die zu erwartenden kritischen Argumente dagegen durch den Bundesrat eingehend geprüft werden.** Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbands der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN (der SGV ist Mitglied des DUN).

Falls eine Revision des URG zustande kommt, plädieren wir in Bezug auf:

- **Art. 37a Abs. 2 E-URG** für die **Variante 1**. Mit der Variante 2 würde die Wiedergabe von Snippets durch die User für die Plattformen vergütungspflichtig. Somit würde zusätzlich in das Verhalten der Nutzer und Nutzerinnen des Dienstes eingegriffen. Bei Variante 1 wären nur die Anbieter von sozialen Medien vergütungspflichtig;
- **Art. 37a Abs. 3 E-URG** für den Ansatz einer **kollektiven Verwertung** für sämtliche Vergütungsansprüche. Dies insbesondere aus Sicht der kleineren und mittleren Medienhäuser, welche gerade in peripheren Regionen einen wichtigen Beitrag an die regionale Medienverbreitung erbringen. Einzig eine kollektive Verwertung kann gegen die grosse Marktmacht von globalen Tech-Plattformen gegenüber von lokalen Medienunternehmen wirken. Ob hierfür «Pro Litteris» die geeignetste Verwertungsorganisation sein soll, sollte nicht übereilig politisch beschlossen werden, sondern nach Inkrafttreten des Gesetzes ein transparentes Auswahlverfahren aufzeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Kantone (KdK/VDK), SSV, SAB, DUN